



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **08/23/9G**
vom **04.06.2008**
P080324

Ratschlag betreffend Erlass eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen

08.0324.01, Ratschlag des RR vom 19.03.2008

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, in Ausführung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹ und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 08.0324.01 vom 18. März 2008 sowie nach dem mündlichen Antrag der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 4. Juni 2008, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

§ 1. Das Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und legt ergänzende kantonale Leistungen fest.

Subsidiäres Recht

§ 2. Soweit dieses Gesetz keine Regelung vorsieht, finden die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) Anwendung.

¹ SG 111.100
Ablage:

Unterstellung

§ 3. Dem Gesetz sind vorbehältlich Art. 18 FamZG unterstellt:

- a. alle Arbeitgebenden, die nach Art. 12 AHVG beitragspflichtig sind und im Kanton Basel-Stadt ihren Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung nach Art. 9 FamZV haben; vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen betreffend Zweigniederlassungen gemäss § 20 dieses Gesetzes.
- b. alle Arbeitnehmenden von Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht nach Art. 6 AHVG, sofern die Arbeitnehmenden im Kanton Basel-Stadt für die AHV erfasst sind;
- c. alle Selbstständigerwerbenden, die im Kanton Basel-Stadt Geschäftssitz oder, wenn ein solcher fehlt, Wohnsitz haben und in diesem Kanton für die AHV erfasst sind;
- d. alle Nichterwerbstätigen nach Art. 19 FamZG, die im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz haben.

II. Höhe der Familienzulagen; Anpassung der Ansätze

Höhe der Familienzulagen, Anpassung der Ansätze

§ 4. Die Höhe der Kinder- und Ausbildungszulagen entspricht den Ansätzen einschliesslich Anpassungen gemäss Art. 5 FamZG.

III. Familienzulagen für Erwerbstätige

Anspruch auf Familienzulagen für Erwerbstätige

§ 5. Anspruch auf Familienzulagen gemäss Art. 13 FamZG haben:

- a. Arbeitnehmende von Arbeitgebenden, die diesem Gesetz unterstellt sind;
- b. Arbeitnehmende von Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht nach Art. 6 AHVG, sofern die Arbeitnehmenden im Kanton Basel-Stadt für die AHV erfasst sind.

² Anspruchsberechtigt sind auch Selbstständigerwerbende, die diesem Gesetz unterstellt sind.

Anspruchskonkurrenz

§ 6. Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so richtet sich der vollstreckbare Anspruch nach den Kriterien gemäss Art. 7 FamZG. Vorbehalten bleibt der Anspruch der arbeitnehmenden Person, welcher dem Anspruch der selbstständigerwerbenden Person vorgeht.

² Erfüllt eine Person für das gleiche Kind die Voraussetzungen sowohl als arbeitnehmende wie als selbstständigerwerbende Person, geht der Anspruch als arbeitnehmende Person vor.

Beginn und Ende der Anspruchsberechtigung Selbständigerwerbender

§ 7. Der Anspruch Selbständigerwerbender auf Familienzulagen entsteht frühestens mit dem Beginn und endet spätestens mit dem Wegfall ihrer AHV-Beitragspflicht als Selbständigerwerbende.

Nachforderung und Rückerstattung von Familienzulagen Selbständigerwerbender

§ 8. Auf Nachforderung und Rückerstattung von Familienzulagen Selbständigerwerbender sind die Art. 24 bis 26 ATSG sinngemäss anwendbar.

Pflichten der Familienausgleichskassen

§ 9. Jede Familienausgleichskasse sorgt dafür, dass die ihr angeschlossenen Personen gemäss § 3 lit. a – c sowie deren Arbeitnehmende über die Durchführung der Familienzulagen ausreichend informiert sind.

Pflichten der unterstellten Personen

§ 10. Die Arbeitgebenden sind verpflichtet:

- a. ihre Arbeitnehmenden über den Anspruch auf Familienzulagen zu informieren;
- b. Ansprüche ihrer Arbeitnehmenden bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen.

² Die für die Ausrichtung der Familienzulagen notwendigen Angaben sowie Dokumente haben die Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden von Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht nach Art. 6 AHVG sowie die Selbstständigerwerbenden der zuständigen Familienausgleichskasse ohne Verzug zur Verfügung zu stellen.

Pflichten der anspruchsberechtigten Personen

§ 11. Personen, die Familienzulagen beanspruchen, haben diese bei der zuständigen Familienausgleichskasse zu beantragen; vorbehalten ist § 10 Abs.1 lit. b.

² Die anspruchsberechtigten Personen haben Tatsachen, welche den Anspruch auf Familienzulagen beeinflussen, dem Arbeitgeber oder der zuständigen Familienausgleichskasse ohne Verzug mitzuteilen.

³ Mehrkosten auf Grund einer Verletzung von Mitwirkungspflichten können den Säumigen auferlegt werden.

IV. Familienzulagen für Nichterwerbstätige

Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige

§ 12. Der Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige richtet sich nach Art. 19 FamZG sowie Art. 16 und 17 FamZV.

² Personen gemäss § 5, welche AHV-rechtlich als erwerbstätig gelten, aber das Mindesteinkommen gemäss Art. 13 Abs. 3 FamZG nicht erreichen, haben ebenfalls Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige.

Pflichten der anspruchsberechtigten Personen

§ 13. Die nichterwerbstätigen Personen haben die Familienzulagen bei der kantonalen Familienausgleichskasse zu beantragen. Für Personen, die Sozialhilfe beziehen, ist der Anspruch durch die Sozialhilfe geltend zu machen.

² Die für die Ausrichtung der Familienzulagen notwendigen Angaben sowie Dokumente sind von den anspruchsberechtigten Personen der für sie zuständigen Behörde ohne Verzug zur Verfügung zu stellen.

³ Tatsachen, welche den Anspruch auf Familienzulagen beeinflussen, haben die anspruchsberechtigten Personen der für sie zuständigen Stelle ohne Verzug mitzuteilen.

⁴ Mehrkosten auf Grund einer Verletzung von Mitwirkungspflichten können den Säumigen auferlegt werden.

Anspruchskonkurrenz unter Nichterwerbstätigen

§ 14. Haben zwei Nichterwerbstätige gemäss § 12 Anspruch auf Familienzulagen, so richtet sich der vollstreckbare Anspruch nach Art. 7 Abs. 1 lit. a – e FamZG. Haben beide Nichterwerbstätigen kein AHV-pflichtiges Einkommen, besteht der vollstreckbare Anspruch bei derjenigen Person, die zuletzt AHV-pflichtiges Einkommen erzielt hat.

V. Organisation

Zugelassene Familienausgleichskassen

§ 15. Durchführungsorgane sind:

- a. die vom Kanton anerkannten beruflichen und zwischenberuflichen Familienausgleichskassen;
- b. die kantonalen Familienausgleichskassen;
- c. die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen.

Anerkennung beruflicher und zwischenberuflicher Familienausgleichskassen

§ 16. Familienausgleichskassen werden vom Regierungsrat anerkannt, wenn sie:

- a. die gesetzlichen Mindestleistungen einhalten;
- b. gesamtschweizerisch mindestens 300 Arbeitgebende mit zusammen mindestens 2000 Arbeitnehmenden umfassen und davon mindestens 30 Arbeitgebende Sitz im Kanton Basel-Stadt haben;
- c. Gewähr für eine geordnete Geschäftsführung bieten.

² Sind die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht mehr erfüllt, ist die Anerkennung vom Regierungsrat zu widerrufen.

³ Die Familienausgleichskassen haben ein Kassenreglement zu erstellen, das die Aufgaben und Leistungen sowie die Durchführungsbestimmungen regelt. Das Kassenreglement und alle seine Änderungen sind vom Regierungsrat zu genehmigen.

⁴ Neue Familienausgleichskassen können lediglich auf Jahresbeginn gegründet werden. Entsprechende Begehren sind mit den erforderlichen Unterlagen bis 30. September des Vorjahres an den Regierungsrat zu stellen.

⁵ Beschlüsse über Zusammenschluss oder Auflösung anerkannter Familienausgleichskassen sind durch den Regierungsrat zu genehmigen.

AHV-Ausgleichskassen

§ 17. Die von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen gemäss § 15 lit. c dieses Gesetzes lassen sich bei der Familienausgleichskasse Basel-Stadt registrieren.

Aufgaben der Familienausgleichskassen

§ 18. Die Familienausgleichskassen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Information der angeschlossenen Arbeitgebenden und Personen über die Durchführung der Familienzulagen;
- b. Anschluss der Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden von Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht nach Art. 6 AHVG sowie der Selbstständigerwerbenden;
- c. Entscheidung über Gesetzesunterstellung, Anspruchsberechtigung und Beitragspflicht;
- d. Festsetzung und Erhebung der Beiträge sowie Sicherstellung von angemessenen Schwankungsreserven;
- e. Berechnung und Festsetzung von Familienzulagen;
- f. Ausrichtung von Familienzulagen, entweder direkt an die anspruchsberechtigte Person oder bei Arbeitnehmenden an die Arbeitgebenden zur Weiterleitung;
- g. Abrechnung über die bezogenen Beiträge und die ausbezahlten Familienzulagen mit den ihnen angeschlossenen Personen gemäss § 3 lit. a – c;
- h. unverzügliche Meldung der von ihnen zu erfassenden Personen gemäss § 3 lit. a - c an die kantonale Familienausgleichskasse zu Händen des Zentralregisters;

- i. unverzügliche Meldung aller Wechsel in der Mitgliedschaft mit Angabe des Eintritts- bzw. des Austrittsdatums an die kantonale Familienausgleichskasse zu Händen des Zentralregisters;
- j. Erlass von Verfügungen und Einspracheentscheiden;
- k. Lieferung der statistischen Angaben für Bund und Kanton an die Familienausgleichskasse Basel-Stadt.

Familienausgleichskasse Basel-Stadt

§ 19. Die als Familienausgleichskasse Basel-Stadt bezeichnete kantonale Kasse ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt und untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.

² Mit der Führung dieser Familienausgleichskasse wird die AHV-Ausgleichskasse Basel-Stadt betraut. Die für letztere geltenden organisatorischen Vorschriften finden auf die Familienausgleichskasse Basel-Stadt sinngemässe Anwendung. Die Familienausgleichskasse Basel-Stadt hat der AHV-Ausgleichskasse Basel-Stadt die ihr dadurch entstehenden Aufwendungen zu vergüten.

Aufgaben der Familienausgleichskasse Basel-Stadt

§ 20. Der Familienausgleichskasse Basel-Stadt obliegen die Aufgaben gemäss § 18 und überdies insbesondere:

- a. Erfassung und Kontrolle aller diesem Gesetz unterstellten Personen, die keiner anderen Familienausgleichskasse angehören;
- b. Ausrichtung von Familienzulagen an Nichterwerbstätige, entweder direkt an die anspruchsberechtigte Person oder bei Sozialhilfebezüglern an die Sozialhilfe zur Weiterleitung;
- c. Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes und der Erlass von Feststellungsverfügungen über die Anspruchsberechtigung, sofern nicht eine andere Familienausgleichskasse zuständig ist;
- d. Kontrolle der Erfassung aller dem Gesetz unterstellten Personen gemäss § 3;
- e. Führung des Zentralregisters;
- f. Abschluss von interkantonalen Vereinbarungen betreffend Abrechnungspflicht von Zweigniederlassungen. Für die Vereinbarung gelten die Weisungen des zuständigen Departements.

² Der Regierungsrat bestimmt auf Antrag der Familienausgleichskasse Basel-Stadt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Beitragssatz sowie die Leistungsverpflichtungen.

Kassenzugehörigkeit Erwerbstätiger

§ 21. Die diesem Gesetz unterstellten Personen gemäss § 3 lit. a – c haben sich ohne Verzug bei der für sie zuständigen Familienausgleichskasse zu melden. Für Personen, die nicht einer anerkannten beruflichen oder zwischenberuflichen Familienausgleichskasse angehören, richtet sich die Kassenzugehörigkeit nach Art. 64 AHVG. Führt die betreffende Ausgleichskasse keine Familienausgleichskasse, haben sie sich bei der Familienausgleichskasse Basel-Stadt anzumelden.

Mitgliederwechsel

§ 22. Der Wechsel in der Mitgliedschaft zwischen Familienausgleichskassen ist jährlich auf den 1. Januar zulässig. Die Übertritte sind der bisher zuständigen Familienausgleichskasse bis 31. August des Vorjahres zu melden.

Berichterstattung

§ 23. Für die Familienausgleichskassen gilt das Rechnungsjahr der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung als Berichtsjahr.

² Die Familienausgleichskassen haben die Revisorenberichte ohne Verzug, die Jahresberichte bis 30. September des folgenden Jahres dem zuständigen Departement einzureichen.

Revision und Arbeitgeberkontrolle

§ 24. Die Familienausgleichskassen sind jährlich mindestens ein Mal zu revidieren. Die Kosten gehen zu Lasten der Familienausgleichskasse.

² Die Familienausgleichskassen haben die ihnen angeschlossenen Personen gemäss § 3 lit. a – c periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hin zu kontrollieren.

³ Die Revisionsorgane sowie die Kontrollorgane für die Arbeitgeberkontrollen haben die Anforderungen gemäss AHVG und dazugehörigen Ausführungsbestimmungen zu erfüllen.

VI. Finanzierung

Finanzierung von Familienzulagen für Erwerbstätige

§ 25. Die Familienzulagen, die Verwaltungskosten der Familienausgleichskassen sowie die Äufnung der Schwankungsreserven werden finanziert durch Beiträge der Personen gemäss § 3 lit. a – c.

² Alle Beitragspflichtigen gemäss Abs. 1 bilden je Familienausgleichskasse eine Solidargemeinschaft mit identischem Beitragssatz. Jede Familienausgleichskasse legt den Beitragssatz selbst fest.

³ Die Beitragspflicht der Selbstständigerwerbenden richtet sich nach dem AHV-pflichtigen Einkommen und ist auf das maximal versicherbare Einkommen gemäss Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung limitiert.

⁴ Auf Nachforderung und Rückerstattung von Beiträgen Selbstständigerwerbenden sind die Art. 24 bis 26 ATSG sinngemäss anwendbar.

Finanzierung von Familienzulagen für Nichterwerbstätige

§ 26. Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige werden durch den Kanton finanziert. Für Nichterwerbstätige, die Sozialhilfe beziehen, werden sie durch die Einwohnergemeinden, in der Stadt Basel durch den Kanton finanziert.

Steuerbefreiung

§ 27. Die Familienausgleichskassen sind von sämtlichen Kantons- und Gemeindesteuern befreit.

VII. Vollzug, Haftung, Strafbestimmungen, Rechtspflege

Vollzug

§ 28. Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem zuständigen Departement.

² Es lässt sich beraten durch eine vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählte Kommission für Familienzulagen, in welcher neben den Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden auch Eltern vertreten sein sollen.

Haftung

§ 29. Verursachen Arbeitgebende, Arbeitnehmende von Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht nach Art. 6 AHVG sowie Selbstständigerwerbende durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der Familienausgleichskasse einen Schaden, haben sie diesen zu ersetzen. Art. 52 AHVG und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind sinngemäss anwendbar.

Strafbestimmungen

§ 30. Die Art. 87 – 91 AHVG sind anwendbar auf Personen, die in einer in diesen Bestimmungen umschriebenen Weise die Vorschriften dieses Gesetzes verletzen.

Schadenshaftung der Familienausgleichskassen

§ 31. Verursachen die Organe oder Angestellten der Familienausgleichskassen einen Schaden durch strafbare Handlungen oder indem sie Vorschriften dieses Gesetzes oder des damit anwendbar erklärten AHVG absichtlich oder grobfahrlässig missachten, haften in nachstehender Reihenfolge:

- a. in erster Linie die Familienausgleichskassen
- b. in zweiter Linie die Gründerverbände bzw. Rechtsnachfolger für die anerkannten Familienausgleichskassen und die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen sowie der Kanton für die kantonale Familienausgleichskasse.

² Schadenersatzforderungen sind bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen. Diese entscheidet mit Verfügung.

³ Die Forderung erlischt, wenn die geschädigte Person ihr Begehren nicht innerhalb eines Jahres nach Kenntnis des Schadens einreicht, auf alle Fälle zehn Jahre nach der schädigenden Handlung.

Rechtspflege

§ 32. Das Verfahren gegen Verfügungen von Familienausgleichskassen richtet sich nach Art. 22 FamZG sowie nach dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Beitritt und Anschluss

§ 33. Arbeitgebende, die bisher befreit waren, und Arbeitgebende, die eine Betriebskasse führten, haben sich bis zum Wirksamwerden dieses Gesetzes einer Familienausgleichskasse anzuschliessen.

² Arbeitgebende, die sich bei Wirksamwerden dieses Gesetzes noch keiner Familienausgleichskasse angeschlossen haben, werden nach vorangegangener Mahnung der für sie zuständigen Familienausgleichskasse angeschlossen. Beitritt oder Anschluss haben rückwirkend auf den Tag des Beginns der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu erfolgen.

Anerkannte Familienausgleichskassen

§ 34. Nach altem Recht anerkannte Familienausgleichskassen, die nach dem neuen Recht die erforderliche Grösse für eine Anerkennung nicht mehr erreichen, bleiben anerkannt.

Übergangsbestimmung

§ 35. Leistungen, welche die Zeit vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes betreffen, werden nach bisherigem Recht nachbezahlt oder zurückgefordert.

² Beiträge, welche für die Zeit vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschuldet sind, werden nach bisherigem Recht eingefordert.

Änderung und Aufhebung anderer Erlasse

§ 36. Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Das Gesetz betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995²

§ 16 erhält folgende neue Fassung:

§ 16. Der Anspruch auf Familienzulagen richtet sich nach dem kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen.

² SG 164.100

§ 17 Abs. 1 und 3 erhalten folgende neue Fassungen:

§ 17. Mit dem Entstehen eines Anspruchs auf Familienzulagen nach den massgebenden Bestimmungen gemäss § 16 dieses Gesetzes haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch Anspruch auf Unterhaltszulagen. Der Anspruch auf die Unterhaltszulage erlischt in der Regel mit dem Verlust des Anspruchs auf Familienzulagen.

³ In einer Verordnung erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Bestimmungen. Insbesondere regelt er den Wegfall des Anspruchs sowie die Höhe der Unterhaltszulagen. Er kann weitere Anspruchsvoraussetzungen und Anspruchsgrundlagen festlegen.

2. Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895³

§ 56a lit. a erhält folgende Ergänzung:

- des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) vom 24. März 2006 (Beschwerden gemäss Art. 56 ATSG)

§ 56a lit. b erhält folgende Änderung:

- des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG) vom 4. Juni 2008.

² Der nachfolgende Erlass wird aufgehoben:

Das Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmende vom 12. April 1962

Schlussbestimmung

§ 37. Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2009 wirksam.

² Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften.

³ SG 154.100.